



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 29 / 196. Jahrgang / 2015

Amtssigniert. SID2015071050464  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Kundgemacht am 15. Juli 2015

## Amtlicher Teil

**Nr. 611** Stellenausschreibung, Besetzung einer Planstelle als Handwerkliche Fachkraft beim Baubezirksamt Reutte

**Nr. 612** Verordnung der Landesregierung vom 23. Juni 2015 über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen angeschlossenen Schülerheime

**Nr. 613** Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 2015 über eine Sonderferienregelung am Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik in Mils

**Nr. 614** Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Juli 2015 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Seefeld anlässlich der Veranstaltung „Shopping und Wein 2015“ am 17. Juli 2015

**Nr. 615** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 9. Juli 2015 betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in 6363 Westendorf und 6361 Hopfgarten i. B.

**Nr. 616** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 9. Juli 2015 betreffend die Betriebszeiten und die Regelung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Kitzbühel und Kirchberg i. T.

**Nr. 617** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit eines Filmes

**Nr. 618** Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

**Nr. 619** Verlautbarung der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2015

**Nr. 620** Interessensbekundungsverfahren: Betreiber-suche für das Breitbandnetz der Gemeinde Gallzein

**Nr. 621** Offenes Verfahren: Metallbauarbeiten, Rohrahmenelemente, Türanlagen für die Erweiterung des Congress Centrums Alpbach

**Nr. 622** Offenes Verfahren: Lieferung von Kilometer-tafeln für Landesstraßen B und L in Tirol

**Nr. 623** Offenes Verfahren: Relaunch der offiziellen Web-site der Stadtgemeinde Lienz

**Nr. 624** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Erweiterung des Kindergartens Kundl

**Nr. 625** Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für den Zu- und Umbau beim WUB-Areal in Innsbruck

**Nr. 626** Offenes Verfahren: Sporthallenausbau für den Zu- und Umbau beim WUB-Areal in Innsbruck

**Nr. 627** Offenes Verfahren: Elektrotechnik für den Zu- und Umbau beim WUB-Areal in Innsbruck

**Nr. 628** Offenes Verfahren: Heizung – Sanitär – Lüftung für das Bauvorhaben „Bewegungskindergarten und Kin-derkrippe Telfs“ für die Marktgemeinde Telfs

**Nr. 629** Direktvergabe: Herstellen von Steinschlagschutz-zäunen im Zuge der L 209 Erler Straße

**Nr. 630** Direktvergabe: Tiefbauarbeiten für die Errich-tung einer Wärmeerzeugungsanlage für das Sport- und Kletterzentrum Telfs

**Nr. 631** Direktvergabe: Heizung, Regelung für die Er-richtung einer Wärmeerzeugungsanlage für das Sport- und Kletterzentrum Telfs

**Nr. 632** Direktvergabe: Elektroarbeiten für die Errich-tung einer Wärmeerzeugungsanlage für das Sport- und Klet-terzentrum Telfs

**Nr. 633** Verhandlungsverfahren: Trockenbauarbeiten für den Neubau eines Bildungszentrums für die Gemeinde Holzgau

**Nr. 634** Verhandlungsverfahren: Service- und Sicher-heitsleistungen in den Tiroler Flüchtlingsheimen

**Nr. 635** Aufruf zum Wettbewerb: Überprüfung von Ar-beitsmitteln für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

**Nr. 636** Bekanntmachung über einen vergebenen Auf-trag: Gewässermonitoring im Nationalpark Hohe Tauern

Nr. 611 • Amt der Tiroler Landesregierung • OrgP-70/2015/38

### STELLENAUSSCHREIBUNG

#### Besetzung einer Planstelle der Modellfunktion Handwerkliche Fachkraft (HWFachK3)

Beim Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Reutte, ist mit sofortiger Wirksamkeit die Planstelle einer Handwerklichen Fachkraft mit Erschwernis 3 (HWFachK3) zu besetzen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Davon sind ca. 40% der Aufgaben im Innen-

dienst und ca. 60% im Außendienst zu verrichten. Der Dienort ist Reutte, das Einsatzgebiet liegt im Bezirk Reutte.

Das Mindestentgelt beträgt derzeit monatlich brutto € 2.082,10.

#### Der Aufgabenbereich umfasst:

- Durchführung der örtlichen Bauaufsicht bei Bauvorhaben im Straßen- bzw. Brückenbau sowie allenfalls Wasserbau,

- Vorbereitung der Ausschreibung sowie Abrechnungskontrolle von Bauprojekten,
- Ausarbeitung von Gestattungsverträgen für Einbauten im Straßenkörper und Zufahrten zu Landesstraßen,
- Sachverständigentätigkeit in diversen Behördenverfahren.

**Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende**

**Voraussetzungen erwartet:**

- abgeschlossene Ausbildung als Bauhandwerker/in oder Abschluss einer einschlägigen vierjährigen Berufsschule,
- Erfahrung in der Abwicklung von Bauprojekten (vorzugsweise im Tiefbau),
- Fähigkeit zur selbstständigen Verfassung von Stellungnahmen und Schriftstücken,
- gepflegter Umgang und gute Ausdrucksweise in Schrift und Wort gegenüber Parteien und bei der
- Teilnahme an Verwaltungsverfahren
- gute EDV-Kenntnisse in Word, Excel, PowerPoint und Outlook,
- Führerschein B,
- lösungsorientiertes Denken unter Beachtung von Gesamtzusammenhängen,
- Fähigkeit zum selbstständigen und genauen Arbeiten,
- Eigeninitiative, Einsatzbereitschaft und Flexibilität,
- Team-, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit,
- Offenheit für Neuerungen und zur Fortbildung.

Bewerbungen sind bis spätestens 29. Juli 2015 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, wenn möglich per E-Mail an [organisation.personal@tirol.gv.at](mailto:organisation.personal@tirol.gv.at), unter Angabe der Aktenzahl OrgP-70-2015/38, einzubringen.

Für nähere Auskünfte stehen Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Haas, Telefon-Nr. 0512/508/4640, bzw. Herr Dipl.-Ing. Stefan Hanny, Telefon-Nr. 0512/508/4660 zur Verfügung.

Im Sinn des § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Innsbruck, 8. Juli 2015

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 612 • Amt der Tiroler Landesregierung •  
Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

**VERORDNUNG**

**der Landesregierung vom 23. Juni 2015  
über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für  
die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen  
Fachschulen angeschlossenen Schülerheime**

Aufgrund des § 36 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 2012, LGBl. Nr. 88, wird verordnet:

**§ 1**

**Heimkostenbeiträge  
für Schülerinnen und Schüler**

**land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen**

(1) Die Höhe des einzuhebenden Heimkostenbeitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in einem öffentlichen Schülerheim einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule wird je Schülerin bzw. Schüler mit € 313,- je Monat festgesetzt.

Er beträgt daher in den einzelnen Schulstufen:

- a) für Schülerinnen und Schüler der dreistufigen Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft in der neunten Schulstufe (10 Internatsmonate) ..... € 3.130,-

- in der zehnten Schulstufe (8 Internatsmonate) ..... € 2.504,-
- in der elften Schulstufe (7 Internatsmonate) ..... € 2.191,-
- b) für Schülerinnen und Schüler der Fachschule der Fachrichtung ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement in der neunten Schulstufe (10 Internatsmonate) ..... € 3.130,-
- in der zehnten Schulstufe (10 Internatsmonate) ..... € 3.130,-
- in der elften Schulstufe (8 Internatsmonate) ..... € 2.504,-
- (2) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 (6) aufgenommen werden, sind hinsichtlich der zu entrichtenden Heimkostenbeiträge den Schülerinnen und Schülern land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen gleichzustellen.

(3) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler die Leistungen des Schülerheimes länger als fünf zusammenhängende Unterrichtstage nicht in Anspruch, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag unbeschadet des Abs. 3 für jeden weiteren Unterrichtstag um € 7,45.

(4) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler an einer Schulveranstaltung teil, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag für jeden Unterrichtstag, an dem infolge der Teilnahme der Schülerin/des Schülers an der Schulveranstaltung zumindest zwei Hauptmahlzeiten entfallen, um € 7,45.

(5) Für externe Schülerinnen und Schüler wird der Kostenbeitrag für Verpflegung, Betreuung, Studierplatz sowie die Nutzung von Freizeiteinrichtungen mit 50% des jeweils geltenden Heimkostenbeitrages je Monat festgesetzt.

(6) Nimmt eine externe Schülerin/ein externer Schüler die Leistungen des Schülerheimes länger als fünf zusammenhängende Unterrichtstage nicht in Anspruch, so verringert sich der nach Abs. 4 einzuhebende Heimkostenbeitrag unbeschadet des Abs. 3 für jeden weiteren Unterrichtstag um die Hälfte des in Abs. 2 angeführten Betrages.

**§ 2**

**Heimkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler  
land- und forstwirtschaftlicher Berufsschulen**

(1) Die Höhe des für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einer Schülerin/eines Schülers einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der nach § 58 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen wird, einzuhebenden Heimkostenbeitrages wird mit € 74,60 je Woche festgesetzt.

(2) Hält sich eine Schülerin/ein Schüler, auf die/den die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht zutreffen, für einzelne Mittagmahlzeiten im Schülerheim auf, so ist für jede von ihr/ihm dort eingenommene Mahlzeit ein Beitrag in der Höhe des vom Personal der Lehranstalt hierfür zu leistenden Beitrages einzuheben.

(3) Nimmt eine externe Schülerin/ein externer Schüler regelmäßig täglich mehr als eine Hauptmahlzeit an der Schule ein, so hat die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler einen anteiligen, pauschalen Kostenbeitrag von 50% des in § 2 Abs. 1 angeführten Betrages zu entrichten.

**§ 3**

**Ausscheiden, Ausschluss**

(1) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 106 Abs. 7 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausge-

schlossen, so gelangen folgende Heimkostenbeiträge für das Monat des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses zur Verrechnung:

Ausscheiden bzw. Ausschluss in der Zeit		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (5)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (5) für externe Schülerinnen/ Schüler
vom	bis	Anteil	€ 313,00	€ 156,50
1.	10.	1/3	€ 104,33	€ 52,17
11.	20.	2/3	€ 208,67	€ 104,33
21.	Ende des Monats	1	€ 313,00	€ 156,50

(2) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 106 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so erfolgt eine Rückerstattung des entrichteten Heimkostenbeitrages nach § 2 (1) und (3) anteilmäßig nach Tagen. Für die ersten sieben Kalendertage nach dem Ausscheiden erfolgt keine Rückerstattung (analog der Regelung für die Tiroler Landesberufsschülerheime GZl. IVa-9075/32 bzw. LWS 4311/33).

**§ 4  
Späterer Eintritt**

(1) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangen folgende Beitragssätze für den entsprechenden Monat des Eintrittes zur Verrechnung:

vom Schulkalender abweichender Eintritt		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (5)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (5) für externe Schülerinnen/ Schüler
vom	bis	Anteil	€ 313,00	€ 156,50
1.	10.	1	€ 313,00	€ 156,50
11.	20.	2/3	€ 208,67	€ 104,33
21.	Ende des Monats	1/3	€ 104,33	€ 52,17

(2) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangt unabhängig vom Wochentag des Eintrittes der volle Heimkostenbeitrag nach § 2 (1) zur Verrechnung.

(3) Wird eine Schülerin/ein Schüler, die/der die Ausbildung zur Pflegehilfe an der LLA Imst absolviert, erst nach dem vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangt unabhängig vom Wochentag des Eintrittes der volle Heimkostenbeitrag nach § 3 (1) zur Verrechnung.

**§ 5  
Heimkostenbeitrag für die Heimbewohner des Landesschülerheimes Imst**

(1) Die Höhe des einzuhebenden Heimkostenbeitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im öffentlichen Landesschülerheim Imst wird je Heimbewohner mit € 358,- je Monat festgesetzt.

(2) Scheidet ein Heimbewohner des Landesschülerheimes Imst während des Unterrichtsjahres aus dem Schülerheim aus

oder wird dieser vom Schülerheim ausgeschlossen, so gelangen folgende Heimkostenbeiträge für das Monat des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses zur Verrechnung:

Ausscheiden bzw. Ausschluss in der Zeit		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 5 (1)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 5 (1)
vom	bis	Anteil	€ 358,00
1.	10.	1/3	€ 119,33
11.	20.	2/3	€ 238,67
21.	Ende des Monats	1	€ 358,00

(3) Wird ein Heimbewohner des Landesschülerheimes Imst erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn der jeweiligen Schule in das Landesschülerheim Imst aufgenommen, so gelangen folgende Beitragssätze für den entsprechenden Monat des Eintrittes zur Verrechnung:

vom Schulkalender abweichender Eintritt		zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 5 (1)	zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 5 (1)
vom	bis	Anteil	€ 358,00
1.	10.	1	€ 358,00
11.	20.	2/3	€ 238,67
21.	Ende des Monats	1/3	€ 119,33

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften treten mit 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung der Landesregierung über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die, den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen angeschlossenen Schülerheime, Bote für Tirol Nr. 624/2014, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter  
Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 613 • Amt der Tiroler Landesregierung • IV-1471/1653-2015

**VERORDNUNG  
der Landesregierung vom 29. Juni 2015  
über eine Sonderferienregelung am Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik in Mils**

Aufgrund des § 110 Abs. 8 in Verbindung mit § 115 Abs. 1 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird nach Anhörung des Landesschulrates für Tirol, des gesetzlichen Schulhalters und der Schulkonferenz verordnet:

**§ 1**

Am Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik in Mils werden folgende Tage für schulfrei erklärt: 27. Oktober 2015 bis einschließlich 30. Oktober 2015.

**§ 2**

Die gemäß § 1 für schulfrei erklärten Tage sind durch einen vorzeitigen Schulbeginn ab 8. September 2015 bis einschließlich 11. September 2015 einzubringen.

## § 3

Diese Verordnung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

*Für die Landesregierung: Haßlwanger, BA*

Nr. 614 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerbeamt

**VERORDNUNG**

**des Landeshauptmannes vom 6. Juli 2015  
über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen  
in der Gemeinde Seefeld anlässlich der Veranstaltung  
„Shopping und Wein 2015“ am 17. Juli 2015**

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

## § 1

**Öffnungszeiten**

Am 17. Juli 2015 dürfen in der Fußgängerzone der Gemeinde Seefeld anlässlich der Veranstaltung „Shopping und Wein 2015“ die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter*

*Der Landesamtsdirektor: Liener*

Nr. 615 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • KB-APO/BZ-2/10-2015

**VERORDNUNG**

**der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel  
vom 9. Juli 2015 betreffend die Betriebszeiten  
und die Regelung des Bereitschaftsdienstes  
der öffentlichen Apotheken in 6363 Westendorf  
und 6361 Hopfgarten i. B.**

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Bezirkskammer Kitzbühel, wie folgt verordnet:

## § 1

**Betriebszeiten**

(1) Die öffentliche Apotheke in Hopfgarten i. B. „Brixental Apotheke“, Brixentaler Straße 4, 6361 Hopfgarten i. B., Mag. Kirsten Müller-Fajt, ist für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15 Uhr bis 18.30 Uhr, und an Samstagen von 8 Uhr bis 12 Uhr offen zu halten.

(2) Die öffentliche Apotheke in Westendorf, „Apotheke Westendorf“, Dorfstraße 15, 6363 Westendorf, Mag. pharm. Doris Pichler KG, hat für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 15 Uhr bis 19 Uhr, und an Samstagen von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr offen zu halten.

(3) Fallen der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Werktag sind die oben angeführten Apotheken in Westendorf und Hopfgarten i. B. wie an Samstagen für den Kundenverkehr offen zu halten.

## § 2

**Allgemeiner Bereitschaftsdienst**

Gemäß § 8 Abs. 2 und 4 des Apothekengesetzes wird für die Vernehmung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Hopfgarten i. B. sowie in Westendorf außerhalb der im § 1 festgesetzten Betriebszeiten nachstehende Regelung getroffen:

(1) Der Bereitschaftsdienst wird durch die öffentlichen Apotheken in 6361 Hopfgarten i. B. und 6363 Westendorf („Brixental Apotheke“ und „Apotheke Westendorf“) im wöchentlichen Wechsel jeweils beginnend am Samstag um 8 Uhr verrichtet.

(2) Die im wöchentlich abwechselnden Turnusdienst habende Apotheke hat den Bereitschaftsdienst in der Weise zu versehen, dass sie jeweils von Samstag 8 Uhr bis Samstag 8 Uhr ständig dienstbereit zu sein hat; während dieses Bereitschaftsdienstes muss der/die Apothekenleiter/in oder ein/eine andere/anderer Vertretungsberechtigte/r Apotheker/in zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein bzw. in angemessener Zeit (binnen maximal einer halben Stunde) verfügbar und zur Stelle sein. Die Reihenfolge beginnt mit der Brixental Apotheke in Hopfgarten i. B.

## § 3

Die Dienstbereitschaft der Apotheken ist gemäß § 25 Apothekenbetriebsordnung 2005 durch eine entsprechende, deutlich sichtbare und bei Dunkelheit beleuchtete Aufschrift in der Nähe der straßenseitigen Eingangstüre aller Apotheken sowie in den lokalen Medien zu verlautbaren.

## § 4

**Einhaltung von Betriebszeiten,  
Bereitschaftsdienstzeiten und Sperrzeiten**

Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist ihnen die Durchführung von Kundinnen- und Kundenverkehr verboten.

## § 5

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 2015, 8 Uhr, in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die für die beiden Apotheken geltenden erlassenen Verordnungen betreffend Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sowie Sperrzeiten außer Kraft.

*Für den Bezirkshauptmann: Mag. Bortenschlager*

Nr. 616 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel • KB-APO/BZ-1/53-2015

**VERORDNUNG**

**der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 9. Juli 2015  
betreffend die Betriebszeiten und die Regelung  
des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken  
in Kitzbühel und Kirchberg i. T.**

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014, wird nach Anhörung der Österreichischen Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle Tirol, und der Kammer für Arbeiter und Angestellte, Bezirkskammer Kitzbühel, wie folgt verordnet:

## § 1

**Betriebszeiten**

(1) Die öffentlichen Apotheken in Kitzbühel (Stadt-Apotheke „Tiroler Adler“, Mag. pharm. Sabina Oberacher und Rosen-Apotheke, Mag. pharm. Gabriele Koprowski-Koch) sind für den

Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 15 Uhr bis 18.30 Uhr und an Samstagen von 8 Uhr bis 12 Uhr offen zu halten.

(2) Die öffentliche Apotheke Kirchberg in Kirchberg i. T. (Apotheke Kirchberg KG, Mag. pharm. Dr. Peter Deak) hat für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und an Samstagen von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr offen zu halten.

Die öffentliche Sonnberg-Apotheke in Kirchberg i. T. (Mag. pharm. Verena Tomaselli) hat für den Kundenverkehr an Werktagen von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr und an Samstagen von 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr offen zu halten.

(3) Fallen der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Werktag, sind die oben angeführten Apotheken in Kitzbühel und Kirchberg i. T. wie an Samstagen für den Kundenverkehr offen zu halten.

## § 2

### Allgemeiner Bereitschaftsdienst

(1) Gemäß § 8 Abs. 2 und 4 des Apothekengesetzes wird für die Verletzung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Kirchberg und Kitzbühel außerhalb der im § 1 festgesetzten Betriebszeiten nachstehende Regelung getroffen:

**Für die Saison – 1. Dezember bis 31. März jedes Jahres – gilt Folgendes:**

Der Bereitschaftsdienst von Montag 8 Uhr bis Samstag 8 Uhr wird im 4-er Turnus versehen. (Apotheke Kirchberg in Kirchberg i. T., Rosen-Apotheke in Kitzbühel, Sonnberg-Apotheke Kirchberg, Stadt-Apotheke Kitzbühel).

An Wochenenden, das heißt, von Samstag 8 Uhr, bis Montag 8 Uhr, wird der Bereitschaftsdienst in Kirchberg durch die Apotheke Kirchberg und die Sonnberg-Apotheke im wöchentlichen Wechsel, beginnend jeweils am Samstag um 8 Uhr, versehen.

Der Bereitschaftsdienst in Kitzbühel wird durch die Stadt-Apotheke und die Rosen-Apotheke im wöchentlichen Wechsel, beginnend jeweils am Samstag um 8 Uhr, versehen.

**Für die Zwischensaison – 1. April bis 30. November jedes Jahres – gilt Folgendes:**

Der Bereitschaftsdienst erfolgt im 4-er Turnus (Apotheke Kirchberg in Kirchberg i. T., Rosen-Apotheke in Kitzbühel, Sonnberg-Apotheke Kirchberg, Stadt-Apotheke „Zum Tiroler Adler“ Kitzbühel).

(2) Gemäß § 8 Abs. 5 des Apothekengesetzes wird für die Verletzung des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in Kitzbühel und Kirchberg außerhalb der im § 1 festgesetzten Betriebszeiten an Wochenenden folgende Regelung getroffen:

Die in wöchentlich abwechselndem Turnus diensthabende Apotheke hat den Bereitschaftsdienst in der Weise zu versehen, dass sie jeweils von Montag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr ständig dienstbereit zu sein hat; während dieses Bereitschaftsdienstes muss der/die Apothekenleiter/in oder ein/e andere/r vertretungsberechtigte/r Apotheker/in zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend bzw. in angemessener Zeit (binnen maximal einer halben Stunde) verfügbar und zur Stelle sein. Die Reihenfolge ist wie bisher einzuhalten bzw. fortzusetzen:

**Kitzbühel** – Saison 1. Dezember bis 31. März:

von Samstag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr  
Stadt-Apotheke „Tiroler Adler“  
Rosen-Apotheke

**Kirchberg** – Saison 1. Dezember bis 31. März von Samstag 8 Uhr bis Montag 8 Uhr

Apotheke Kirchberg  
Sonnberg-Apotheke

**Kitzbühel und Kirchberg** – Zwischensaison 1. April bis 30. November sowie von Montag 8 Uhr bis Samstag 8 Uhr in der Saison 1. Dezember bis 31. März

Rosen-Apotheke Kitzbühel  
Sonnberg-Apotheke Kirchberg  
Stadt-Apotheke „Zum Tiroler Adler“ Kitzbühel  
Apotheke Kirchberg in Kirchberg  
Rosen-Apotheke Kitzbühel  
usw.

(3) Die Dienstbereitschaft der Apotheken ist gemäß § 25 Apothekenbetriebsordnung 2005 durch eine entsprechende, deutlich sichtbare und bei Dunkelheit beleuchtete Aufschrift in der Nähe der straßenseitigen Eingangstüre aller Apotheken sowie in den lokalen Medien zu verlautbaren.

## § 3

### Besonderer Bereitschaftsdienst

Die öffentliche Sonnberg-Apotheke in Kirchberg i. T. (Mag. pharm. Verena Tomaselli) hat während der Mittagspause von Montag bis Freitag (werktags, ausgenommen 24. und 31. Dezember) von 12.30 bis 14.30 Uhr aufgrund ihrer besonderen Lage und aufgrund des daraus resultierenden Bedarfs Bereitschaftsdienst zu versehen und kann in dieser Zeit auch offen halten.

## § 4

### Einhaltung von Betriebszeiten, Bereitschaftsdienstzeiten und Sperrzeiten

Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist ihnen die Durchführung von Kundinnen- und Kundenverkehr verboten.

## § 5

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 2015, 8 Uhr in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ha. Verordnung vom 4. August 2014 KB-APO/BZ-1/5-2014 außer Kraft.

*Für den Bezirkshauptmann: Mag. Bortenschlager*

Nr. 617 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/68-2015

## VERORDNUNG

### des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit eines Filmes

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung und Frauen die Jugendzulässigkeit von nachstehendem Film wie folgt festgesetzt:

**frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:**  
„Terminator Genisys 3D“ (126 Minuten).

Innsbruck, 7. Juli 2015

*Für das Amt der Landesregierung: Kößler*

Nr. 618 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/52-2015

## KUNDMACHUNG

### des Amtes der Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 8. Juli 2015 werden gemäß

§ 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

**mit „sehenswert“:**

„Chucks“ (Stadtkino, 2.548 Laufmeter);

**mit „besonders wertvoll“:**

„Wie die anderen“ (Stadtkino, 2.630 Laufmeter).

Innsbruck, 10. Juli 2015

Für das Amt der Landesregierung: Kößler

Nr. 619 • Landesverwaltungsgericht Tirol • Zl. LVwG-102/7-2015

## VERLAUTBARUNG

### der geänderten Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2015

Der Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 7. Juli 2015 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2014, beschlossen:

#### ABSCHNITT I

##### § 1

#### Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsserie.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch gereiht. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch den übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall diesem Landesverwaltungsrichter allein zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist ein Geschäftsfall allerdings sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem

Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

##### § 2

#### Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

##### § 3

#### Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c, § 8 lit. i, § 9 lit. a, f und i, § 11 lit. c, § 17 lit. b und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsver-

fahren) und § 16 lit. a und b erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen) werden mit jeweils drei Punkten bewertet.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50% beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahle jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahle nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75% beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktezahle nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsreihe (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahle gesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahle hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahle kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen.

## ABSCHNITT II

### § 4

#### Anlagenrecht – Gewerbe

1. Dr. Alexander Hohenhorst
2. Dr. Christoph Lehne
3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
4. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 – EG-K 2013

- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- d) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- e) Rohrleitungsgesetz
- f) Strahlenschutzgesetz – StrSchG
- g) Tabakgesetz
- h) Tiroler Campinggesetz 2001

### § 5

#### Berufsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Hermann Riedler
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr. Monica Voppichler-Thöni
8. Mag. Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArBIG
- c) ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz – ASchG
- d) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- e) Arbeitsruhegesetz – ARG
- f) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- g) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- h) Arbeitszeitgesetz – AZG
- i) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- j) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- k) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- l) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- m) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverKG
- n) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- o) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- p) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- q) Notariatsordnung – NO
- r) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- s) Tierärztegesetz
- t) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- u) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- v) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG
- w) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- x) Ziviltechnikergesetz 1993 – ZTG
- y) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- z) Tiroler Bergsportführergesetz
- aa) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag. Theresia Kantner und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

### § 6

#### Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag. Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2006

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichtersteller angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berichtersteller für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Dr. Christoph Lehne heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

### § 7

#### Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Barbara Gstir
2. Mag. Theresia Kantner
3. Dr. Ines Kroker
4. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz 2008
  - b) Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955
  - c) Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993
  - d) Rundfunkgebührengesetz – RGG
  - e) Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
  - f) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
  - g) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
  - h) Tiroler Hundesteuergesetz
  - i) Tiroler Jagdabgabengesetz
  - j) Tiroler Kriegssopfer- und Behindertenabgabengesetz
  - k) Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
  - l) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
  - m) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungsberechtigungen)
  - n) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
  - o) Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011
  - p) Tiroler Waldordnung (ausschließlich Verfahren nach § 10)
- Der Landesverwaltungsrichter Dr. Ines Kroker ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfälle zuzuweisen.

### § 8

#### Naturschutzrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Gerold Dünser
4. Dr. Christoph Lehne
5. Dr. Hermann Riedler
6. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG

- b) Forstgesetz 1975
- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
- d) Luftreinhaltegesetz
- e) Umweltinformationsgesetz – UIG
- f) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- g) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- h) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- i) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- j) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
- k) Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

### § 9

#### Anlagenrecht – Umwelt

1. MMag. Dr. Barbara Besler (Schütz)
2. Mag. Gerold Dünser
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatengesetz 2011
- f) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- g) Umweltmanagementgesetz – UMG
- h) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- i) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- j) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- k) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- l) Tiroler Umwelthaftungsgesetz

### § 10

#### Agrarrecht

1. MMag. Dr. Barbara Besler (Schütz)
2. Dr. Peter Christ
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfälle zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

### § 11

#### Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl

4. Mag. Martina Lechner
5. Dr. Doris Mair
6. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
7. Mag. Hannes Piccolroaz
8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Julia Schmalzl
10. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- c) Tiroler Bauordnung 2011 – TBO 2011
- d) Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz 2001 – TBAG 2001
- e) Tiroler Feuerpolizeiordnung
- f) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013
- g) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
- h) Tiroler Kostenbeitragsverordnung 2012
- i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011
- j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Den Landesverwaltungsrichtern Mag. Martina Lechner und Dr. Franz Triendl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

#### § 12

##### Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Barbara Glieder
3. Mag. Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Pflanzenschutzgesetz 2011
- f) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- g) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- h) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- i) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- j) Tiermaterialengesetz – TMG
- k) Tierschutzgesetz – TSchG
- l) Tierseuchengesetz – TSG
- m) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- n) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- o) Weingesetz 2009
- p) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- q) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- r) Tiroler Fischereigesetz 2002
- s) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- t) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- u) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- v) Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- w) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- x) Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 – TTZG 2008

#### § 13

##### Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag. Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Martina Lechner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

#### § 14

##### Sicherheitsrecht

1. Dr. Klaus Dollenz
2. Dr. Alois Huber
3. Mag. Theresia Kantner
4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
5. Mag. Gerald Schaber
6. Mag. Linda Wieser
7. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 1989 – BörseG
- c) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz
- d) Glücksspielgesetz – GSpG
- e) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- f) Namensänderungsgesetz – NÄG
- g) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- h) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- i) Preistransparenzgesetz
- j) Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- k) Tiroler Datenschutzgesetz – TDSG
- l) Tiroler Jugendschutzgesetz 1994
- m) Tiroler Katastrophenmanagementgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Mag. Theresia Kantner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

#### § 15

##### Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr. Ines Kroker
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
4. Dr. Nicole Stemmer
5. Dr. Monica Voppichler-Thöni
6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Geschlechtskrankheitengesetz
- c) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- d) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- e) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- f) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- g) Strafregistergesetz 1968
- h) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- i) Waffengesetz 1996 – WaffG
- j) Landes-Polizeigesetz
- k) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

Den Landesverwaltungsrichterinnen Dr. Ines Kroker und Dr. Monica Voppichler-Thöni ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

## § 16

**Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht**

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- b) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- c) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- d) Versammlungsgesetz

Beschwerden nach lit. a und b, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

## § 17

**Fremdenrecht**

1. Mag. Dr. Rudolf Rieser
2. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG
- b) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- c) Passgesetz 1992
- d) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

## § 18

**Gesundheitsrecht**

1. Mag. Barbara Glieber
2. Dr. Monica Voppichler-Thöni
3. Mag. Linda Wieser
4. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrsgesetz 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998  
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
- f) Epidemiegesetz 1950
- g) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz
- h) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- i) Hebammengesetz – HebG
- j) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- k) Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz – KAKuG
- l) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- m) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- n) Psychotherapiegesetz
- o) Rezeptpflichtgesetz
- p) Sanitärerzeugnisse – SanG
- q) Tuberkulosegesetz
- r) Zahnärztegesetz – ZÄG
- s) Gemeindesanitätsdienstgesetz
- t) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortengesetz 2004

- u) Tiroler Krankenanstalten-Gesetz – Tir KAG
- v) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBBG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

## § 19

**Sozialrecht**

1. Mag. Gerold Dünser
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Hermann Riedler
4. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
5. Dr. Nicole Stemmer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz
- e) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- f) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- g) Tiroler Rehabilitationsgesetz

Der Landesverwaltungsrichterin Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

## § 20

**Schul-/Bildungsrecht**

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz
3. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- f) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- g) Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- h) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- i) Tiroler Musikschulgesetz
- j) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

## § 21

**Dienst-/Disziplinarrecht**

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998  
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Patentanwaltsgesetz
- d) Tierärztekammergesetz – TÄKamG  
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- e) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG
- f) Ziviltechnikerkammergesetz 1993 – ZTKG  
(ausschließlich Disziplinarsachen)
- g) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG
- h) Gemeindebeamtenengesetz 1970
- i) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFG

- j) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- k) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- l) Landesbeamtengesetz 1998
- m) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- n) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- o) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- p) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

## § 22

**Anlagenrecht – Verkehr**

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG 1957
- c) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz
- d) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- e) Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- f) Tiroler Straßengesetz
- g) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)

## § 23

**Verkehrsrecht – Spezial**

1. Dr. Albin Larcher
2. Mag. Christian Hengl
3. Dr. Alfred Stöbich
4. Mag. Dr. Martina Strele
5. Dr. Franz Triendl
6. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesezt – FSG
- b) Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz – LFG
- d) Schifffahrtsgesetz – SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

e) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

f) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

g) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, e und f sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher und dem Landesverwaltungsrichter Dr. Christian Visintainer ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

## § 24

**Gefahrgutrecht – Straße**

1. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
2. Mag. Dr. Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

## § 25

**Allgemeine Rechtssachen**

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher
3. MMag. Dr. Barbara Besler (Schütz)
4. Dr. Peter Christ
5. Dr. Klaus Dollenz
6. Mag. Gerold Dünser
7. Mag. Barbara Gliieber
8. Dr. Barbara Gstir
9. Mag. Christian Hengl
10. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
11. Dr. Alexander Hohenhorst
12. Dr. Alois Huber
13. Mag. Theresia Kantner
14. Dr. Ines Kroker
15. Mag. Martina Lechner
16. Dr. Christoph Lehne
17. Dr. Doris Mair
18. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
19. Mag. Hannes Piccolroaz
20. Dr. Hermann Riedler
21. Mag. Dr. Rudolf Rieser
22. Dr. Sigmund Rosenkranz
23. Mag. Gerald Schaber
24. Dr. Felizitas Schiessendoppler-Luchner
25. Mag. Julia Schmalzl
26. Mag. Alexander Spielmann
27. Dr. Nicole Stemmer
28. Dr. Alfred Stöbich
29. Mag. Dr. Martina Strele
30. Dr. Franz Triendl
31. Dr. Christian Visintainer
32. Dr. Monica Voppichler-Thöni
33. Mag. Bettina Weißgatterer
34. Mag. Linda Wieser
35. Dr. Volker-Georg Wurdinger

## § 26

**Senate**

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

**a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:**

Senat 1:

Vorsitz: Mag. Bettina Weißgatterer

Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger

weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 2:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger  
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz  
weiteres Mitglied: Mag. Bettina Weißgatterer

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Berichterstatter: Mag. Bettina Weißgatterer  
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

**b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:**

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Laienrichter: Dr. Olga Reisner  
Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer  
Laienrichter: Mag. Michael Czastka  
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl  
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger  
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder  
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl  
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger  
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter  
Ersatz: Elisabeth Faistenauer

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl  
Ersatz: Mag. Maria Luise Berger  
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walpurga Schnegg  
Ersatz: Ing. Michael Juffinger

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl  
Ersatz: Dr. Wolfgang Astl  
Laienrichter: Kurt Kirchmair  
Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Gesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Laienrichter: Mag. Elisabeth Reich  
Ersatz: Dr. Ernst Hofer  
Laienrichter: Hartwig Bamberger  
Ersatz: Alfred Huber

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Laienrichter: Mag. Walter Margreiter

Ersatz: Mag. Martin Schönherr  
Laienrichter: Hartwig Bamberger  
Ersatz: Alfred Huber

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamten-Gesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu  
Ersatz: Dr. Herbert Köfler  
Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser  
Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Laienrichter: MMag. Dr. Thomas Joos  
Ersatz: Mag. Edith Margreiter  
Laienrichter: Dr. Hans Fankhauser  
Ersatz: Mag. Sabine Steffan

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamten-Gesetz (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer  
Ersatz: Dr. Ida Hintermüller  
Laienrichter: Mag. Walter Tschon  
Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen  
Ersatz: Dr. Reinhold Raffler  
Laienrichter: Dipl.-Päd. Walter Meixner  
Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Laienrichter: Mag. Julia Wendt  
Ersatz: Dr. Eva Burger  
Laienrichter: Ernst Zalesky  
Ersatz: Walter Waroschitz

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz  
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn  
Laienrichter: Mag. Dr. Christina Wallas  
Ersatz: Mag. Karin Brandl  
Laienrichter: StR Dipl.-Päd. Robert Senn  
Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

**c) In allen sonstigen Fällen:**

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher  
Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser  
weiteres Mitglied: Dr. Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

## ABSCHNITT III

## § 27

**Vertretung  
in Einzelsachen**

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

## § 28

**Vertretung  
in Senatssachen**

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Lehne

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr. Christoph Purtscher

b) Mag. Christian Hengl

MMag. Dr. Barbara Besler (Schütz)

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

## § 29

**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

## § 30

**Inkrafttreten  
und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese geänderte Geschäftsverteilung tritt mit 1. August 2015 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

Innsbruck, 7. Juli 2015

*Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:  
Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 620 • Gemeinde Gallzein

## INTERESSENSBEKUNDUNGSVERFAHREN

### Betreibersuche für ein Breitbandnetz

Die Gemeinde Gallzein nimmt an der Breitbandinitiative des Landes Tirol teil und sucht im Namen der Gemeinde für ihr im Aufbau befindliches, passives Breitbandnetz, Netzbetreiber nach dem Modell Passives Sharing (<https://www.tirol.gv.at/breitband>).

Jeder, der daran Interesse hat und insbesondere die flächendeckende Versorgung von Haushalten und Unternehmen mit hochwertigen Breitbandanschlüssen ausnahmslos für alle Haushalte der Gemeinde Gallzein anbietet und die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Kriterien der Gemeinde Gallzein erfüllt, kann hierfür beim Gemeindeamt Gallzein, 6222 Gallzein 58a, E-Mail: [gemeinde@gallzein.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@gallzein.tirol.gv.at), bis zum 31. Juli 2015 sein Interesse schriftlich bekunden.

Die Kriterien und Zulassungsvoraussetzungen, die Beschreibung des Netzes und der Leistungen sowie insbesondere die Höhe des Entgeltes werden nach Anfrage im Gemeindeamt Gallzein (Tel. +43/(0)5244/63283) bekannt gegeben.

Gallzein, 9. Juli 2015

Der Bürgermeister: Josef Brunner

Nr. 622 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-0-6/141-2015

## OFFENES VERFAHREN

### Lieferung von Kilometertafeln für Landesstraßen B und L in Tirol

**Lieferumfang:** Lieferung von Kilometertafeln für Landesstraßen B und L in den Jahren 2015 und 2016. Die Lieferung ist in fünf Lose (Lieferbereiche) aufgeteilt, welche gemeinsam oder gesondert angeboten werden können. Die Lieferung erfolgt an die einzelnen Straßenmeistereien innerhalb der Lose.

**Unterlagen:** Die Angebotsunterlagen können ab sofort im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 7. August 2015, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein, wo anschließend auch die Angebotsöffnung stattfindet. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 10. Juli 2015

Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Stigger

Nr. 621 • Amt der Tiroler Landesregierung • Abteilung Hochbau

## OFFENES VERFAHREN im Oberschwellenbereich

### Metallbauarbeiten, Rohr- rahmenelemente, Türanlagen

**Bauvorhaben:** Erweiterung Congress Centrum Alpbach.

**Ausschreibende Stelle:** Das Land Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck.

**Kontaktperson:** Arch. Dipl.-Ing. Markus Prackwieser, 6020 Innsbruck, Museumstraße 23, E-Mail: [architekten@din-a4.at](mailto:architekten@din-a4.at), Tel. +43/(0)512/560563-0.

**Auftraggeber:** Congress Centrum Alpbach – Tourismus Gesellschaft, Alpbach 246, 6236 Alpbach.

**Ort der Leistungserbringung:** Alpbach 246, 6236 Alpbach.

**Ausführungszeitraum:** Dezember 2015 bis Mai 2016.

**Bezug der Ausschreibungsunterlagen:** Im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen>

**Beginn der Abholfrist:** 15. Juli 2015.

**Ende der Abholfrist:** 31. Juli 2015.

**Abgabetermin:** 10. August 2015, 11 Uhr.

**Ort der Angebotsabgabe:** Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck, Zimmer 228 (bei Abwesenheit Zimmer Nr. 225).

**Ort und Zeit der Angebotseröffnung:** Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Bau und Technik, Abteilung Hochbau, Herrngasse 1–3, 6020 Innsbruck, Zimmer 228, am 10. August 2015, um 11 Uhr.

**Zuschlagsfrist:** drei Monate ab Angebotseröffnung.

Innsbruck, 6. Juli 2015

Für den Auftraggeber: Dipl.-Ing. Probst

Nr. 623 • Stadt Lienz

## OFFENES VERFAHREN im Unterschwellenbereich Relaunch der offiziellen Website der Stadtgemeinde Lienz

Die Stadtgemeinde Lienz, Hauptplatz 7, 9900 Lienz, als Auftraggeberin schreibt den Relaunch der offiziellen Website der Stadtgemeinde Lienz <http://www.stadt-lienz.at> aus.

**Die Ausschreibungsunterlagen** sind ab dem Tag der Veröffentlichung bis 4. August 2015 kostenlos erhältlich und können unter der E-Mail-Adresse [rathaus@stadt-lienz.at](mailto:rathaus@stadt-lienz.at) angefordert oder persönlich in der BürgerInnen Servicestelle, Hauptplatz 7, 9900 Lienz, Liebburg, Erdgeschoss, abgeholt werden.

**Abgabetermin:** Die Angebote können bis spätestens Mittwoch, 5. August 2015, 12 Uhr, bei der Stadtgemeinde Lienz, Stadtamtsdirektion, 2. Stock, Zimmer 202, eingereicht werden.  
Lienz, 9. Juli 2015

Die Bürgermeisterin: Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik

Nr. 624 • Marktgemeinde Kundl

## OFFENES VERFAHREN im Unterschwellenbereich Baumeisterarbeiten

**Bauvorhaben:** Erweiterung des Kindergartens Kundl, Dr.-Franz-Stumpf-Straße 18, 6250 Kundl.

**Architektur:** DIN A4 Architektur ZT GmbH, 6020 Innsbruck, Museumstraße 23.

**Ausschreibung/ÖBA:** DIN A4 Architektur ZT GmbH, 6020 Innsbruck, Museumstraße 23, Fuchsbau GmbH, 6311 Wildschönau, Oberau Dorf 156.

**Leistungszeitraum:** September 2015 bis September 2016.

**Ausschreibungsunterlagen:** Die Unterlagen werden auf den Server gestellt; per E-Mail an [architekten@din-a4.at](mailto:architekten@din-a4.at) kann der Code zum Download der Unterlagen angefordert werden

und zwar bis einschließlich 29. Juli 2015, 12 Uhr. Mit diesem Link kann im Inforaum auf die bereitgestellten Unterlagen zugegriffen werden.

**Abgabeunterlagen:** Marktgemeinde Kundl, Dorfstraße 11, 6250 Kundl, Zimmer 11, Bürgermeistervorzimmer, z. Hd. Frau Montibeller.

**Abgabetermin:** Dienstag, 4. August 2015, bis 11 Uhr.

**Angebotseröffnung:** Dienstag, 4. August 2015, anschließend ab 11 Uhr.

**Bewerberkreis:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis und Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits erfüllt haben.

**Zuschlagsfrist:** fünf Monate ab Angebotseröffnung.  
Kundl, 2. Juli 2015

*Der Bürgermeister: Anton Hoflacher*

Nr. 625 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

#### OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellerbereich gemäß BVergG

##### Baumeisterarbeiten

**Art des Auftrags:** Bauleistung.

**Auftraggeber:** Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

**Auftragsbezeichnung:** WUB-Areal, Zu- und Umbau, Baumeisterarbeiten.

**Beschreibung:** WUB-Areal, Zu- und Umbau, Baumeisterarbeiten (inkl. Abbruch, WDVS, Gerüst, Innenputz).

**Erfüllungsort:** Innsbruck.

**Abgabetermin:** 7. August 2015, 9 Uhr.

**CPV-Code:** 45000000-7.

**Auskünfte und Unterlagen:** <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=57>

Innsbruck, 9. Juli 2015

Nr. 626 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

#### OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellerbereich gemäß BVergG

##### Sporthallenausbau

**Art des Auftrags:** Bauleistung.

**Auftraggeber:** Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

**Auftragsbezeichnung:** WUB-Areal, Zu- und Umbau, Sporthallenausbau inkl. Unterbau.

**Beschreibung:** WUB-Areal, Zu- und Umbau, Sporthallenausbau inkl. Unterbau.

**Erfüllungsort:** Innsbruck.

**Abgabetermin:** 7. August 2015, 9 Uhr.

**CPV-Code:** 45212220-4.

**Auskünfte und Unterlagen:** <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=59>

Innsbruck, 9. Juli 2015

Nr. 627 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG

#### OFFENES VERFAHREN

im Oberschwellerbereich gemäß BVergG

##### Elektrotechnik

**Art des Auftrags:** Bauleistung.

**Auftraggeber:** Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG.

**Auftragsbezeichnung:** WUB-Areal, Zu- und Umbau, Elektrotechnik.

**Beschreibung:** WUB-Areal, Zu- und Umbau, Elektrotechnik.

**Erfüllungsort:** Innsbruck.

**Abgabetermin:** 7. August 2015, 9 Uhr.

**CPV-Code:** 45311000-0.

**Auskünfte und Unterlagen:** <https://iig.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=63>

Innsbruck, 9. Juli 2015

Nr. 628 • Marktgemeinde Telfs

#### OFFENES VERFAHREN

##### Heizung – Sanitär – Lüftung

Die Marktgemeinde Telfs mit Sitz in 6410 Telfs, Untermarktstraße 5+7, schreibt obenstehende Arbeiten für das Bauvorhaben „Bewegungskindergarten und Kinderkrippe Telfs“ offen aus.

Die Anbotsunterlagen können ab 21. Juli 2015 über die Internetseite <ftp://195.128.104.16> kostenlos bezogen werden. Der zugehörige Benutzer sowie das zugehörige Passwort werden nach Anfrage unter der E-Mail-Adresse [office@gwtelfs.at](mailto:office@gwtelfs.at), Betreff: „Offenes Verfahren – HSL – KiGa Telfs“ zur Verfügung gestellt.

**Anbotsabgabe:** bis 19. August 2015, 10 Uhr, im Bürogebäude der Gemeindewerke Telfs GmbH, 6410 Telfs, Bahnhofstraße 40, 1. Stock, Empfang.

**Anbotseröffnung:** 19. August 2015, um 10.05 Uhr, im Beisein der Bieter im Bürogebäude der Gemeindewerke Telfs GmbH, 6410 Telfs, Bahnhofstraße 40.

Telfs, 9. Juli 2015

*Der Bürgermeister: Christian Härting*

Nr. 629 • Amt der Tiroler Landesregierung • VuS-L 209-0/1-2015

#### DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

##### Herstellen von Steinschlagschutzzäunen

##### nach einem Bergsturz im Bereich Hucking

##### im Zuge der L 209 Erler Straße, km 1,50 bis km 1,75

**Baumumfang:** Im Bereich Hucking sind nach Steinschlagereignissen folgende Steinschlagschutzzäune herzustellen:

Energieaufnahmekapazität von 500 kJ –

Länge 60 m, Höhe 3,50 m

Energieaufnahmekapazität von 250 kJ –

Länge 126 m, Höhe 2,50 m, 3 Abschnitte

Energieaufnahmekapazität von 100 kJ –

Länge 33 m, Höhe 2,00 m

**Unterlagen:** Die Angebotsunterlagen können ab sofort unter <http://www.tirol.gv.at/ausschreibungen> heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

**Abgabetermin:** Die Angebote müssen bis spätestens Freitag, den 31. Juli 2015, um 10 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 334, eingelangt sein. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 9. Juli 2015

*Für die Landesregierung: Dipl.-Ing. Stigger*

Nr. 630 • Marktgemeinde Telfs

### DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung  
gemäß § 41a BVergG 2006 i. d. g. F.

#### Tiefbauarbeiten

#### für die Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage Sport- und Kletterzentrum Telfs

**Auftraggeber:** Marktgemeinde Telfs, Referat Sport- und Veranstaltungszentren Telfs, Franz-Rimml-Straße 4, 6410 Telfs.

**Auskunftsstelle:** Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Arkadenhof, Maria-Theresien-Straße 34, A-6020 Innsbruck, Tel.-Nr. +43/(0)512/584424, Fax +43/(0)512/584424-44, E-Mail: [advokatur@dr-schoepf.at](mailto:advokatur@dr-schoepf.at)

**Gegenstand der Leistung:** Leistungsgegenstand ist das Gewerk „Tiefbauarbeiten“ im Bauvorhaben „Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage Sport- und Kletterzentrum Telfs“.

**Auftragswert:** geschätzt netto € 10.000,-.

**Erfüllungsort:** 6410 Telfs.

**Leistungsfrist:** voraussichtlich KW 34 bis KW 45.

**Verfahrensart:** Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 41a BVergG 2006 i. d. g. F.

**Hinweis:** Nähere Informationen über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensablauf sind über die genannte Auskunftsstelle verfügbar.

Telfs, 9. Juli 2015

Marktgemeinde Telfs

Nr. 632 • Marktgemeinde Telfs

### DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung  
gemäß § 41a BVergG 2006 i. d. g. F.

#### Elektroarbeiten

#### für die Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage Sport- und Kletterzentrum Telfs

**Auftraggeber:** Marktgemeinde Telfs, Referat Sport- und Veranstaltungszentren Telfs, Franz-Rimml-Straße 4, 6410 Telfs.

**Auskunftsstelle:** Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Arkadenhof, Maria-Theresien-Straße 34, A-6020 Innsbruck, Tel.-Nr. +43/(0)512/584424, Fax +43/(0)512/584424-44, E-Mail: [advokatur@dr-schoepf.at](mailto:advokatur@dr-schoepf.at)

**Gegenstand der Leistung:** Leistungsgegenstand ist das Gewerk „Elektroarbeiten“ im Bauvorhaben „Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage Sport- und Kletterzentrum Telfs“.

**Auftragswert:** geschätzt netto € 10.000,-.

**Erfüllungsort:** 6410 Telfs.

**Leistungsfrist:** voraussichtlich KW 34 bis KW 45.

**Verfahrensart:** Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 41a BVergG 2006 i. d. g. F.

**Hinweis:** Nähere Informationen über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensablauf sind über die genannte Auskunftsstelle verfügbar.

Telfs, 9. Juli 2015

Marktgemeinde Telfs

Nr. 633 • Gemeinde Holzgau

### VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorheriger Bekanntmachung  
im Unterschwellenbereich

#### Trockenbauarbeiten

**Bauvorhaben:** Neubau Bildungszentrum Holzgau.

**Auftraggeber:** Gemeinde Holzgau, HNr. 45, 6654 Holzgau.

**Auskunftsstelle:** ATP sphere GmbH, Adamgasse 21b, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/5370-4212, E-Mail: [office@sphere.ag](mailto:office@sphere.ag)

**Gegenstand der Leistung:** Die Gemeinde Holzgau errichtet ein Bildungszentrum mit Volksschule, Kindergarten und Kinderkrippe. Gegenstand der Leistung sind die Trockenbauarbeiten.

**Geschätzter Auftragswert:** unter netto € 150.000,-.

**Erfüllungsort:** 6654 Holzgau.

**Leistungsfrist:** möglicher Beginn der Arbeiten September 2015.

**Hinweis:** Nähere Auskünfte über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensverlauf sind über die genannte Auskunftsstelle verfügbar.

Holzgau, 10. Juli 2015

Nr. 634 • Tiroler Soziale Dienste GmbH

### VERHANDLUNGSVERFAHREN

#### Service- und Sicherheitsleistungen in den Tiroler Flüchtlingsheimen

**Verfahren:** Verhandlungsverfahren zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung für anschließende Auftragsvergaben aufgrund dieser Rahmenvereinbarung betreffend Service- und Sicherheitsleistungen in den Tiroler Flüchtlingsheimen.

Nr. 631 • Marktgemeinde Telfs

### DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung  
gemäß § 41a BVergG 2006 i. d. g. F.

#### Heizung Regelung

#### für die Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage Sport- und Kletterzentrum Telfs

**Auftraggeber:** Marktgemeinde Telfs, Referat Sport- und Veranstaltungszentren Telfs, Franz-Rimml-Straße 4, 6410 Telfs.

**Auskunftsstelle:** Advokatur Dr. Herbert Schöpf, LL.M., Rechtsanwalt-GmbH, Arkadenhof, Maria-Theresien-Straße 34, A-6020 Innsbruck, Tel.-Nr. +43/(0)512/584424, Fax +43/(0)512/584424-44, E-Mail: [advokatur@dr-schoepf.at](mailto:advokatur@dr-schoepf.at)

**Gegenstand der Leistung:** Leistungsgegenstand ist das Gewerk „Heizung Regelung“ im Bauvorhaben „Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage Sport- und Kletterzentrum Telfs“.

**Auftragswert:** geschätzt netto € 160.000,-.

**Erfüllungsort:** 6410 Telfs.

**Leistungsfrist:** voraussichtlich KW 34 bis KW 45.

**Verfahrensart:** Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung gemäß § 41a BVergG 2006 i. d. g. F.

**Hinweis:** Nähere Informationen über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensablauf sind über die genannte Auskunftsstelle verfügbar.

Telfs, 9. Juli 2015

Marktgemeinde Telfs

**Auftraggeber:** Tiroler Soziale Dienste GmbH, Sterzinger Straße 1, A-6020 Innsbruck.

**Vergebende Stelle:** CHG Czernich Rechtsanwälte, Bozner Platz 4, A-6020 Innsbruck, Tel. 0043/(0)512/567373, Fax 0043/(0)512/567373-15, E-Mail: [ausschreibung@chg.at](mailto:ausschreibung@chg.at)

**Leistungszeitraum:** spätestens 1. November 2015; Laufzeit drei Jahre mit Option auf Verlängerung um längstens zwei Jahre.

**Teilnahmebedingungen:** Unternehmen mit entsprechender Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit.

**Tag der Absendung der Bekanntmachung** an SIMAP: 3. Juli 2015

**Die Ausschreibungsunterlagen** können ab sofort bei der vergebenden Stelle schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse angefordert werden.

Ersuchen um Auskünfte zu den Ausschreibungsunterlagen bis Donnerstag, den 23. Juli 2015, bei der vergebenden Stelle.

**Angebotsfrist:** Vollständig ausgefüllte Angebote sind bis Montag, den 3. August 2015, 11 Uhr, bei der vergebenden Stelle einzureichen.

**Zuschlagsprinzip:** Bestbieterprinzip.  
Innsbruck, 3. Juli 2015

Nr. 635 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

## AUFRUF ZUM WETTBEWERB

### Überprüfung von Arbeitsmitteln

**Auftraggeber:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6020 Innsbruck, und TINETZ-Stromnetz Tirol AG, Bert-Köllensperger-Straße 10, A-6065 Thaur.

**Ausschreibende Stelle:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck.

**Verfahren:** Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

**Gegenstand/Leistungsumfang:** Sicherheitstechnische Überprüfung von diversen Arbeitsmitteln – mobiler Prüf- und Wartungsservice (ggf. inkl. Reparaturservice) gemäß den aktuell gültigen österreichischen Normen und Vorschriften (u. a.

nach AMVO § 8, PSA-Überprüfung); in Summe ca. 9.000 Stück Arbeitsmittel; Betriebsstandorte in Nord- und Osttirol.

**Liefer-/Ausführungszeitraum:** 3. und 4. Quartal 2015.

**Teilnahmebedingungen:** Nach Meldung zur Teilnahme am Wettbewerb werden den Bewerbern die Teilnahmeunterlagen zugesandt. Schlusstermin für die Anforderung der Teilnahmeunterlagen ist der 21. Juli 2015, 16 Uhr.

**Eingang der Teilnahmeanträge:** bis spätestens Donnerstag, den 23. Juli 2015, 12 Uhr, bei der ausschreibenden Stelle.

**Informationen:** TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Maria Riedl, Fax +43/(0)50607-21677, E-Mail: [ausschreibung@tiwag.at](mailto:ausschreibung@tiwag.at).

Innsbruck, 10. Juli 2015

Nr. 636 • Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern

## BEKANNTMACHUNG ÜBER EINEN VERGEBENEN AUFTRAG Gewässermonitoring im Nationalpark Hohe Tauern

**Verfahren:** Offenes Verfahren im Oberschwelkenbereich.

**Auftraggeber:** Verein Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern.

**Vergebende Stelle:** Verein Sekretariat Nationalpark Hohe Tauern, Kirchplatz 2, 9971 Matri i. O.

**Auftragstyp:** Dienstleistungsauftrag.

**CPV-Code:** 73300000, RD02.

**Beschreibung:** Durchführung eines Gewässermonitorings an ausgewählten Bachläufen des Nationalparks Hohe Tauern.

**Zuschlag an:** Universität Innsbruck, Institut für Ökologie, Prof. Mag. Dr. L. Füreder.

**Datum der Auftragsvergabe:** 3. Juni 2015.

**Die Absendung der Bekanntmachung** zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 9. Juli 2015.

Matri i. O., 9. Juli 2015

Für den Verein Sekretariat

des Nationalparkrates Hohe Tauern:

Der Direktoriums vorsitzende: Dipl.-Ing. Hermann Stotter

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,  
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck